

Satzung des Fördervereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Malaika – Sonne für Afrika

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in 56743 Thür.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist

die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO);

die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.13 AO);

die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO) durch die ideelle und finanzielle Förderung des Vereins

"Afrikanische - Deutsche Partnerschaft Malaika e.V.“

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. v. §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Beschluss ist schriftlich niederzulegen und zu begründen. Er ist dem betroffenen Mitglied zuzustellen. Der Beschluss ist endgültig.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
- b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mit schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung von Beiträgen
- Satzungsänderungen

§ 8 – Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus:

1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
- Geschäftsführer/in
Kassierer/in

Darüber hinaus kann der Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung um zwei oder mehr Beisitzer mit vollem Stimmrecht ergänzt werden.

Vertretungsrecht

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.

Jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die "Afrikanische – Deutsche Partnerschaft Malaika e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 16. November 2010 im Pfarrheim in Thür beschlossen.

Der Vorstand

..... 1. Vorsitzender
Hans-Josef Weiler

..... Kassierer
Michael Roos

..... 2. Vorsitzender
Manfred Berresheim

..... Beisitzerin
Sandra Dietrich-Fuchs

..... Geschäftsführer
Klemens Waldorf

..... Beisitzer
Thorsten Kohns